

# Liechtensteiner Volksblatt

## Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr., vierteljährlich 1 Fr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Fr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 franco ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei S. Kuhn in Buchs (Rheintal). — Briefe und Gelder werden franco erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsstelle für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Vaduz, Freitag

N. 40.

den 3. Oktober 1913.

### Amtlicher Teil.

Z. 2248/Reg.

#### Kundmachung.

Herr Fidel Ospelt, Lehrer an der Landes-  
schule in Vaduz, wurde über sein Ansuchen unter  
Anerkennung seiner mehr als 50jährigen zufrieden-  
stellenden Schuldienstleistung in den dauernden  
Ruhestand versetzt.

Anstelle des Vorgenannten wurde Herr Pbil.  
Dr. Eugen Ripp provisorisch zum Lehrer an  
der Landes-  
schule in Vaduz ernannt.

#### Fürstliche Landes- schulbehörde.

Vaduz, am 28. September 1913.

gez. von In der Maur,  
fftl. Rabinettsrat.

Z. 2913/Reg.

#### Kundmachung.

Da in den Alpen Hintervalorsch, Mittelvalorsch,  
Vordervalorsch und Sillun sowie auf Riba und  
im Melderholz die Maul- und Klauenseuche wieder  
erloschen ist, sind die für diese Gebiete verfügten  
Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben worden.

#### Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 30. September 1913.

gez. v. In der Maur,  
fftl. Rabinettsrat.

Z. 2891/Reg.

#### Kundmachung.

Es wird hiemit darauf aufmerksam gemacht,  
daß durch Verfügung der f. l. Statthalterei Inns-  
bruck vom 2. d. M. Zl. XIII -993/2 jeder Ver-  
kehr mit Klauenstieren von und nach dem Bezirke  
Feldkirch sowie durch diesen verboten worden ist,  
ausgenommen die Durchfuhr mittelst der Eisen-  
bahn ohne Umladung und die von der Bezirks-  
hauptmannschaft Feldkirch erteilten Ermächti-  
gungen zur Einfuhr von Schlachtstieren in den  
Bezirk Feldkirch.

#### Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 29. September 1913.

gez. v. In der Maur,  
fftl. Rabinettsrat.

Zl. 3846 j. 292/40.

#### Versteigerungs- Edikt.

Vom f. l. Landgerichte Vaduz wird bekannt  
gegeben, daß in Exekutionssache der Filomena  
Bühel durch Louis Seger, Schaam, gegen Gafner  
Ferdinand in Vaduz wegen K 58.53 f. A. die  
Eigenschaften:

Haus Nr. 106/2 Kat. Nr. 411 I, 18 Klasten;	} K 6000.—
Stall Kat. Nr. 408 I, 44 Kl. geschätzt	
Weinreben b. Haus Kat. Nr. 408 I, 60 Klasten geschätzt	180.—
Weinreben b. Haus Kat. Nr. 412 I, 55 Klasten geschätzt	165.—
Graßgarten b. Haus Kat. Nr. 411a I, 11 Klasten geschätzt	11.—
B. 1 Fol. 177 Weingarten in d. Mare Kat. Nr. 547 I, 46 Klasten geschätzt	92.—
B. 1 Fol. 388 Aeben in Nablisch Kat. Nr. 604 I, 79 Klasten geschätzt	158.—
B. 1 Fol. 235 Aeben in Oberdorf Kat. Nr. 407 I, 217 Kl. geschätzt	651.—
B. 1 Fol. 395 Aeben in Jäger Kat. Nr. 407d I, 183,3 Kl. geschätzt	549.—
Wiese 14,1 Klasten geschätzt	14.—
B. 1 Fol. 396 Aeben in Jäger Kat. Nr. 407c I, 217 Kl. geschätzt	651.—

Uebertrag K 8471.—

Uebertrag K 8471.—	
B. 2 Fol. 118 Ader im Parasant Kat. Nr. 23 III, 486 Kl. geschätzt	972.—
B. 2 Fol. 321 Wiesland im Bosel Kat. Nr. 51 V, 396 Kl. geschätzt	396.—
B. 4 Fol. 96 Streunmahd auf d. Nied Kat. Nr. 108a VI, 1148 Kl. geschätzt	229.60
Scha. B. 3 Fol. 778 Ader im Niede Kat. Nr. 127, 640 Klasten geschätzt	640.—

zusammen K 10,708.60

am 6. Oktober und 20. Oktober 1913 jedesmal  
vormittags 9 Uhr hier bei Gericht und am 3.  
November 1913 nachmittags 3 Uhr hier bei Ge-  
richt öffentlich versteigert werden. — Beim 1. und  
2. Termine werden die Realitäten nicht unter dem  
Schätzungswerte, beim 3. jedoch auch unter dem-  
selben hintangegeben werden. Die Versteigerungs-  
bedingungen können hier bei Gericht eingesehen  
und werden vor der Feilbietung besonders kund-  
gegeben werden.

#### F. l. Landgericht.

Vaduz, am 3. September 1913.

Z. 500/1911. 265. 119/68.

Die mit Beschluß vom 13. März 1908 über  
Josef Schädler, Sohn des Johann, verlängerte  
Vormundschaft wird aufgehoben und Josef  
Schädler, derzeit in Altkätten wohnhaft, für  
eigenberechtigt erklärt.

#### F. l. Landgericht.

Vaduz, am 29. September 1913.

### Nichtamtlicher Teil. Vaterland.

Hoher Besuch. Kürzlich waren hier Frau  
Luise Gräfin Fünfkirchen geb. Prinzessin von  
und zu Liechtenstein, Schwester unseres Lan-  
desfürsten und Frau Fürstin Quadt geb. Für-  
stin Schönburg, Nichte Sr. Durchlaucht, zu  
Besuch und besichtigten das fürstl. Schloß Va-  
duz, über dessen gelungene Restaurierung sie  
sich sehr anerkennend äußerten. Zu dem nach  
der Schloßbesichtigung im fürstl. Absteigequar-  
tier beim durchlauchtigsten Prinzen Eduard  
von und zu Liechtenstein stattgefundenen De-  
jeuner war auch Herr fürstl. Rabinettsrat v.  
In der Maur mit einer Einladung beehrt  
worden.

Zur Spielbankfrage. Gegenwärtig wird  
wieder viel über angeblich bestehende Pro-  
jekte, in Vaduz eine Spielbank zu errichten,  
gesprochen, und es werden zu Gunsten eines  
solchen Unternehmens mit großem Eifer Un-  
terschriften für eine Eingabe gesammelt, die  
den kompetenten Faktoren feinesicht überreicht  
werden soll. Wie es scheint, schweben momen-  
tan zwei verschiedene Projekte in der Luft.  
Eines würde darauf hinauslaufen, in Vaduz  
eine Spielbank ganz nach dem Muster  
von Monte-Carlo ins Leben zu rufen; das  
andere präsentiert sich in unschuldigerem Ge-  
wande, indem es die Errichtung einer Kur-  
anstalt in den Vorbergründ schiebt und nur  
nebenbei auch die Bewilligung des Spielbetrie-  
bes anstrebt.

Beide Projekte sollen das gemeinsam haben,  
daß sie fabelhafte Summen als Entgelt für  
die Konzessionserteilung in Aussicht nehmen,  
das erste unvergleichlich mehr als das zweite.

Nach unseren Informationen ist aber der  
fürstlichen Regierung bisher keine näher fun-  
dierte Vorlage zugegangen, die eine ge-  
eignete Basis für weitere Unterhandlungen

bieten könnte. Auch sind weder die für die  
bezeichneten Projekte wirkenden Persönlichkei-  
ten noch deren Vollmachten, noch die Synde-  
kate, welche das Geld für die Durchführung der  
Projekte zu beschaffen hätten, näher bekannt  
und gehörig legitimiert; die ganze Aktion  
der eigentlichen Interessenten scheint bisher  
über den Witzsich nicht viel hinausgegangen  
zu sein.

Wenn es sich nur um erlaubte Spiele han-  
deln würde, so wäre nach unserer Meinung na-  
türlich dagegen nichts einzuwenden. Ja es  
ist als sicher anzunehmen, daß unsere Lan-  
desbehörden schon von sich aus die Entste-  
hung eines soliden Unternehmens nach Kräf-  
ten fördern würden, ohne daß erst Petitionen  
und Einsammlungen von Unterschriften nötig  
wären. Es liegt aber wohl auf der Hand,  
daß ein groß angelegtes Unternehmen, wel-  
ches hier ausschließlich Kurzwecke und erlaub-  
te Spiele im Auge hat, nicht auf seine Rech-  
tung kommen würde und daß große Ein-  
künfte aus einer „Kuranstalt“ nur dann zu  
erzielen wären und bedeutende Mittel für öf-  
fentliche Zwecke aus dem Geschäftsgewinn  
wirklich nur dann bereitgestellt werden könn-  
ten, wenn das Hauptaugenmerk auf die Pflege  
des Hazardspieles gerichtet wird. Das Ha-  
zardspiel ist jedoch in Liechtenstein, wo das  
öftr. Strafgesetzbuch gilt, verboten. Der  
maßgebende Paragraph 522 dieses Gesetzes  
lautet:

„Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele,  
sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vor-  
schriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle  
Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung  
spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe  
von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das einge-  
brachte Drittel dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst  
im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.  
Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe  
verfallen, sind abzuschießen.“

So lange daher diese Gesetzesbe-  
stimmung nicht ausdrücklich aufge-  
hoben ist, liegt keinerlei Möglich-  
keit vor, eine Konzession für Ha-  
zardspiele zu erteilen. Allerdings weiß  
man, daß die Hazardspiele trotz solcher gesetzli-  
chen Bestimmungen nicht auszurotten sind und  
daß in verschiedenen öftr. Etablissements  
dem Hazardspiele gewöhnt wird. Die Mün-  
bergerger hängen bekanntermaßen nur denjeni-  
gen, den sie haben. In der Welt ist ja  
alles unvollkommen. Von den vielen Uebel-  
taten und Gesetzesübertretungen, die täglich  
vorkommen, fällt doch nur ein verhältnis-  
mäßig geringer Teil zur Bestrafung der  
Schuldigen. Könnte sich nun irgendjemand, der  
bei einer Gesetzesübertretung ertappt wird, bei  
Gericht mit Erfolg darauf berufen, daß andere,  
die das nämliche begangen haben, frei und un-  
behelligt herumlaufen? Und sollte es nun gar  
einer Behörde zugemutet werden, eine Kon-  
zession zu beständigen Gesetzesübertretungen  
zu erteilen, weil das Gesetz ja doch in einem  
großen Zahl von Fällen übertreten werde?  
Momentan weht in Europa fast überall ein  
scharfer Wind gegen den Anflug des Hazardspie-  
les. So las man kürzlich, daß der schwei-  
zerische Bundesrat für das ganze Bundesge-  
biet den Betrieb des sog. „Pferdenspiels“,  
welches in vielen großen Etablissements,  
namentlich der Westschweiz, mit Lei-  
denschaft getrieben wurde, streng untersagt  
habe. Auch in Oesterreich sind Bestrebungen  
im Werke, die dahin abzielen, die Staatsbe-  
hörden zu einer strengeren Beaufsichtigung des  
verpönten Hazardspieles anzuspornen. Wir